



# Verkündungsblatt

Nr.: 6/2012

Datum: 31.05.2012

	Inhalt	Seite
18.04.2012	Erste Änderung der Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 18. April 2012 .....	207
18.04.2012	Erste Änderung der Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Biochemie/Molekularbiologie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 18. April 2012.....	209
18.04.2012	Erste Änderung der Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Ernährungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 18. April 2012 .....	211
18.04.2012	Erste Änderung der Studienordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Ernährungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 18. April 2012.....	214
18.04.2012	Erste Änderung der Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Biochemistry mit dem Abschluss Master of Science vom 18. April 2012.....	215
18.04.2012	Erste Änderung der Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Microbiology mit dem Abschluss Master of Science vom 18. April 2012.....	217
18.04.2012	Erste Änderung der Studienordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Microbiology mit dem Abschluss Master of Science vom 18. April 2012.....	219
18.04.2012	Erste Änderung der Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Evolution, Ecology and Systematics mit dem Abschluss Master of Science vom 18. April 2012.....	220
18.04.2012	Erste Änderung der Studienordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Evolution, Ecology and Systematics mit dem Abschluss Master of Science vom 18. April 2012.....	222
18.04.2012	Erste Änderung der Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Molecular Nutrition mit dem Abschluss Master of Science vom 18. April 2012.....	222
18.04.2012	Erste Änderung der Studienordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Molecular Nutrition mit dem Abschluss Master of Science vom 18. April 2012.....	225
18.04.2012	Erste Änderung der Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Molecular Life Sciences mit dem Abschluss Master of Science vom 18. April 2012.....	226
18.04.2012	Erste Änderung der Studienordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Molecular Life Sciences mit dem Abschluss Master of Science vom 18. April 2012.....	228
18.04.2012	Erste Änderung der Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science vom 18. April 2012.....	229

**Erste Änderung der Prüfungsordnung  
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Biologie  
mit dem Abschluss Bachelor of Science  
vom 18. April 2012**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2010, S. 506). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 20. Februar 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. April 2012 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 18. April 2012 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Prüfungsordnung**

1. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Modul“ die Worte „in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin)“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 wird Nr. 3 gestrichen und Nr. 4 wird zu Nr. 3.
  - c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Modulverantwortlichen. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin über die Nichtzulassung über einen Eintrag im Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) in Kenntnis zu setzen.“
  - d) In Absatz 7 wird Satz 4 gestrichen.
  - e) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) In den Klausuren (i.d.R. nicht länger als 120 min) und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln fachspezifische Fragen beantworten kann.
2. § 11 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Bachelor-Arbeit soll 40 Seiten nicht überschreiten. Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form (i.d.R. CD-ROM in durchsuchbarem Dateiformat) im Studien- und Prüfungsamt der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät einzureichen. Wenn die Arbeit in englischer Sprache abgefasst wurde, ist eine deutsche Zusammenfassung als Bestandteil der Arbeit beizufügen.“
3. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird um die Worte „Einsicht in die Prüfungsunterlagen“ ergänzt.
  - b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, jedoch vor der Wiederholungsprüfung, ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Klausuren oder Prüfungsprotokolle zu gewähren.“
  - c) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sollen diese vom Prüfer in das Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) eingetragen und die Prüfungsprotokolle unterschrieben an das Studien- und Prüfungsamt gesendet werden.“

- d) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Modulprüfungen der ersten beiden Studienjahre sind spätestens bis zum Ende des dritten Studienjahres, die des dritten spätestens bis zum Ende des vierten Studienjahres erstmals abzulegen.“
4. § 16 Absatz 5 Satz, Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Dem Antrag nach Absatz 2 kann nicht stattgegeben werden, wenn eine Modulprüfung gemäß §§17 Abs. 1 oder 4, 17a Abs. 1 oder 3 als nicht bestanden gilt.“
5. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Hausarbeiten“ durch das Wort „Arbeiten“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Beginn der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Der Kandidat kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass diese Entscheidung vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft wird.“
6. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

**„§ 17 a**

**Täuschung und Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit**

- (1) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.
- (2) Versucht der Kandidat wiederholt in der gleichen Modulprüfung zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) Bei wiederholter Täuschung durch Plagiat oder andere wiederholte Verstöße nach Absatz 1 kann der Studien- und Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Das Gleiche gilt für andere vergleichbar schwere Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. In besonders schwerwiegenden und arglistigen Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten, kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft werden.“
7. In § 18 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
8. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Text wird zu Absatz 1.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:
- „(2) Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Bachelor-Arbeit sowie auf Antrag des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.
- (3) Prüfungsunterlagen (Prüfungsprotokolle bzw. schriftliche Arbeiten und dazugehörige Gutachten) sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 18. April 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

## **Erste Änderung der Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Biochemie/Molekularbiologie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 18. April 2012**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2010, S. 522). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 20. Februar 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. April 2012 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 18. April 2012 genehmigt.

## **Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung**

1. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Modul“ die Worte „in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin)“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 wird Nr. 3 gestrichen und Nr. 4 wird zu Nr. 3.
  - c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Modulverantwortlichen. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin über die Nichtzulassung über einen Eintrag im Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) in Kenntnis zu setzen.“
  - d) In Absatz 7 wird Satz 4 gestrichen.
2. § 11 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Bachelor-Arbeit soll 40 Seiten nicht überschreiten. Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form (i.d.R. CD-ROM in durchsuchbarem Dateiformat) im Studien- und Prüfungsamt der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät einzureichen. Wenn die Arbeit in englischer Sprache abgefasst wurde, ist eine deutsche Zusammenfassung als Bestandteil der Arbeit beizufügen.“
3. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird um die Worte „Einsicht in die Prüfungsunterlagen“ ergänzt.

- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, jedoch vor der Wiederholungsprüfung, ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Klausuren oder Prüfungsprotokolle zu gewähren.“
- c) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sollen diese vom Prüfer in das Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) eingetragen und die Prüfungsprotokolle unterschrieben an das Studien- und Prüfungsamt gesendet werden.“
- d) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Modulprüfungen der ersten beiden Studienjahre sind spätestens bis zum Ende des dritten Studienjahres, die des dritten spätestens bis zum Ende des vierten Studienjahres erstmals abzulegen.“
4. § 16 Absatz 5 Satz, Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Dem Antrag nach Absatz 2 kann nicht stattgegeben werden, wenn eine Modulprüfung gemäß §§17 Abs. 1 oder 4, 17a Abs. 1 oder 3 als nicht bestanden gilt.“
5. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Hausarbeiten“ durch das Wort „Arbeiten“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Beginn der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Der Kandidat kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass diese Entscheidung vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft wird.“
6. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

**„§ 17 a**

**Täuschung und Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit**

- (1) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.
- (2) Versucht der Kandidat wiederholt in der gleichen Modulprüfung zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) Bei wiederholter Täuschung durch Plagiat oder andere wiederholte Verstöße nach Absatz 1 kann der Studien- und Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Das Gleiche gilt für andere vergleichbar schwere Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. In besonders schwerwiegenden und arglistigen Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten, kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft werden.“
7. In § 18 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

8. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Text wird zu Absatz 1.
  - b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:  
„(2) Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Bachelor-Arbeit sowie auf Antrag des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.  
(3) Prüfungsunterlagen (Prüfungsprotokolle bzw. schriftliche Arbeiten und dazugehörige Gutachten) sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 18. April 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

### **Erste Änderung der Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Ernährungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 18. April 2012**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2010, S. 537). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 20. Februar 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. April 2012 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 18. April 2012 genehmigt.

### **Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung**

1. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Modul“ die Worte „in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin)“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 wird Nr. 3 gestrichen. Die bisherige Nr. 4 wird zu Nr. 3 und nach dem Wort „Studiengang“ wird das Wort „endgültig“ eingefügt.
  - c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Modulverantwortlichen. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin über die Nichtzulassung über einen Eintrag im Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) in Kenntnis zu setzen.“
  - d) In Absatz 7 wird Satz 4 gestrichen.

- e) Abs. 8 erhält folgende Fassung:  
(8) In den Klausuren (i.d.R. nicht länger als 120 min) und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln fachspezifische Fragen beantworten kann.
- f) Abs. 11 erhält folgende Fassung:  
(11) Alle Grund- und Aufbaumodule mit Ausnahme der Aufbaumodule „Außeruniversitäres Forschungspraktikum“, „Industriepraktikum“, „Praktische Gesundheitsförderung“ und „Ernährungsberatung und Verbraucherschutz“ werden benotet.
2. § 11 Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) Die Bachelor-Arbeit soll 40 Seiten nicht überschreiten. Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form (i.d.R. CD-ROM in durchsuchbarem Dateiformat) im Studien- und Prüfungsamt der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät einzureichen. Wenn die Arbeit in englischer Sprache abgefasst wurde, ist eine deutsche Zusammenfassung als Bestandteil der Arbeit beizufügen.“
3. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird um die Worte „Einsicht in die Prüfungsunterlagen“ ergänzt.
- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, jedoch vor der Wiederholungsprüfung, ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Klausuren oder Prüfungsprotokolle zu gewähren.“
- c) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sollen diese vom Prüfer in das Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) eingetragen und die Prüfungsprotokolle unterschrieben an das Studien- und Prüfungsamt gesendet werden.“
- d) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Modulprüfungen der ersten beiden Studienjahre sind spätestens bis zum Ende des dritten Studienjahres, die des dritten spätestens bis zum Ende des vierten Studienjahres erstmals abzulegen.“
4. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Hausarbeiten“ durch das Wort „Arbeiten“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Beginn der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Der Kandidat kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass diese Entscheidung vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft wird.“
5. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

**„§ 16 a****Täuschung und Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit**

- (1) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(2) Versucht der Kandidat wiederholt in der gleichen Modulprüfung zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Bei wiederholter Täuschung durch Plagiat oder andere wiederholte Verstöße nach Absatz 1 kann der Studien- und Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Das Gleiche gilt für andere vergleichbar schwere Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. In besonders schwerwiegenden und arglistigen Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten, kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft werden.“

6. In § 17 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird zu Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Bachelor-Arbeit sowie auf Antrag des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.

(3) Prüfungsunterlagen (Prüfungsprotokolle bzw. schriftliche Arbeiten und dazugehörige Gutachten) sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 18. April 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena



**Erste Änderung der Studienordnung  
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang  
Ernährungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science  
vom 18. April 2012**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2010, S. 547). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 20. Februar 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. April 2012 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 18. April 2012 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Im zweiten Studienabschnitt (3. Studienjahr) sind insgesamt 60 Leistungspunkte zu erwerben. Dies umfasst die 4 Grundmodule Ernährungsphysiologie, Humanernährung, Ernährungstoxikologie und Lebensmitteltechnologie (Pflichtmodule) mit insgesamt 25 Leistungspunkten und Aufbaumodule (Wahlpflichtmodule) im Umfang von ebenfalls insgesamt 25 LP sowie die Bachelor-Arbeit mit 10. Die Aufbaumodule können aus drei Vertiefungsrichtungen ausgewählt werden, die auf Master-Studiengänge oder andere weiterführende Berufsausbildungen vorbereiten:

- Ernährungsberatung und -lehre
- Betriebswirtschaftslehre
- Molekulare Ernährungswissenschaften

Unbenotete Aufbaumodule (Modul Außeruniversitäres Forschungspraktikum, Modul Industriepraktikum, Modul Ernährungsberatung und Verbraucherschutz) werden in einem Umfang von nicht mehr als zehn Leistungspunkten anerkannt.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Informationen zu der Untergliederung der Vertiefungsrichtungen und der einzelnen Fächer in Module sowie die zugehörigen Leistungspunkte sind in den Modulbeschreibungen und in der Modulübersicht im Modulkatalog enthalten.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 18. April 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Prüfungsordnung  
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Biochemistry mit  
dem Abschluss Master of Science  
vom 18. April 2012**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 595), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2010, S. 595). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 20. Februar 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. April 2012 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 18. April 2012 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Prüfungsordnung**

1. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Modul“ die Worte „in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin)“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 wird Nr. 3 gestrichen und Nr. 4 wird zu Nr. 3.
  - c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Modulverantwortlichen. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin über die Nichtzulassung über einen Eintrag im Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) in Kenntnis zu setzen.“
  - d) In Absatz 7 wird Satz 4 gestrichen.
  - e) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) In den Klausuren (i.d.R. nicht länger als 120 min) und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln fachspezifische Fragen beantworten kann.“
2. § 11 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Master-Arbeit soll 80 Seiten nicht überschreiten. Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form (i.d.R. CD-ROM in durchsuchbarem Dateiformat) im Studien- und Prüfungsamt der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät einzureichen. Wenn die Arbeit in englischer Sprache abgefasst wurde, ist eine deutsche Zusammenfassung als Bestandteil der Arbeit beizufügen.“
3. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird um die Worte „Einsicht in die Prüfungsunterlagen“ ergänzt.
  - b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, jedoch vor der Wiederholungsprüfung, ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Klausuren oder Prüfungsprotokolle zu gewähren.“
  - c) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sollen diese vom Prüfer in das Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) eingetragen und die Prüfungsprotokolle unterschrieben an das Studien- und Prüfungsamt gesendet werden.“
4. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Hausarbeiten“ durch das Wort „Arbeiten“ ersetzt.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Beginn der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Der Kandidat kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass diese Entscheidung vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft wird.“
5. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

**„§ 16 a****Täuschung und Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit**

- (1) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.
- (2) Versucht der Kandidat wiederholt in der gleichen Modulprüfung zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) Bei wiederholter Täuschung durch Plagiat oder andere wiederholte Verstöße nach Absatz 1 kann der Studien- und Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Das Gleiche gilt für andere vergleichbar schwere Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. In besonders schwerwiegenden und arglistigen Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten, kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft werden.“
6. In § 17 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
7. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Text wird zu Absatz 1.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:  
„(2) Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Bachelor-Arbeit sowie auf Antrag des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.  
(3) Prüfungsunterlagen (Prüfungsprotokolle bzw. schriftliche Arbeiten und dazugehörige Gutachten) sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 18. April 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Prüfungsordnung  
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Microbiology  
mit dem Abschluss Master of Science  
vom 18. April 2012**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2010, S. 506). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 20. Februar 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. April 2012 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 18. April 2012 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Prüfungsordnung**

1. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Modul“ die Worte „in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin)“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 wird Nr. 3 gestrichen und Nr. 4 wird zu Nr. 3.
  - c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Modulverantwortlichen. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin über die Nichtzulassung über einen Eintrag im Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) in Kenntnis zu setzen.“
  - d) In Absatz 7 wird Satz 4 gestrichen.
  - e) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) In den Klausuren (i.d.R. nicht länger als 120 min) und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln fachspezifische Fragen beantworten kann.
2. § 11 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Master-Arbeit soll 80 Seiten nicht überschreiten. Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form (i.d.R. CD-ROM in durchsuchbarem Dateiformat) im Studien- und Prüfungsamt der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät einzureichen. Wenn die Arbeit in englischer Sprache abgefasst wurde, ist eine deutsche Zusammenfassung als Bestandteil der Arbeit beizufügen.“
3. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird um die Worte „Einsicht in die Prüfungsunterlagen“ ergänzt.
  - b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, jedoch vor der Wiederholungsprüfung, ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Klausuren oder Prüfungsprotokolle zu gewähren.“
  - c) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sollen diese vom Prüfer in das Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) eingetragen und die Prüfungsprotokolle unterschrieben an das Studien- und Prüfungsamt gesendet werden.“

- d) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Modulprüfungen der ersten beiden Studienjahre sind spätestens bis zum Ende des dritten Studienjahres, die des dritten spätestens bis zum Ende des vierten Studienjahres erstmals abzulegen.“
4. § 16 Absatz 5 Satz, Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Dem Antrag nach Absatz 2 kann nicht stattgegeben werden, wenn eine Modulprüfung gemäß §§17 Abs. 1 oder 4, 17a Abs. 1 oder 3 als nicht bestanden gilt.“
5. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Hausarbeiten“ durch das Wort „Arbeiten“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Beginn der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Der Kandidat kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass diese Entscheidung vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft wird.“
6. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

**„§ 17 a****Täuschung und Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit**

- (1) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.
- (2) Versucht der Kandidat wiederholt in der gleichen Modulprüfung zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) Bei wiederholter Täuschung durch Plagiat oder andere wiederholte Verstöße nach Absatz 1 kann der Studien- und Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Das Gleiche gilt für andere vergleichbar schwere Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. In besonders schwerwiegenden und arglistigen Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten, kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft werden.“
7. In § 18 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
8. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Text wird zu Absatz 1.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:
- „(2) Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Master-Arbeit sowie auf Antrag des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.
- (3) Prüfungsunterlagen (Prüfungsprotokolle bzw. schriftliche Arbeiten und dazugehörige Gutachten) sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 18. April 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

## **Erste Änderung der Studienordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Microbiology mit dem Abschluss Master of Science vom 18. April 2012**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2010, S. 576). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 20. Februar 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. April 2012 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 18. April 2012 genehmigt.

## **Artikel 1 Änderung der Studienordnung**

1. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Module des ersten Studienjahres dienen der Zusammenführung früher erworbener Kenntnisse und der Vorbereitung auf eigenständige Projektarbeiten, sowie dem Erlernen der Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse. Das erste Studienjahr umfasst daher drei Grundmodule (Pflicht), sowie drei Aufbaumodule (Wahlpflicht) mit jeweils 10 Leistungspunkten. Weitere Module können nach Prüfung durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden.

- Grundmodul „Energistoffwechsel von Bakterien“
- Grundmodul „Molekulare Genetik und Physiologie der Kommunikation bei Pilzen“
- Grundmodul „Mikrobielle Interaktionen“

Die Aufbaumodule kommen aus den Bereichen Bakterienphysiologie, Pilze, Pflanzen-Mikroben-Interaktionen, Biotechnologie, Humanpathogene und Mikrobengenetik.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 18. April 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität

**Erste Änderung der Prüfungsordnung  
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang  
Evolution, Ecology and Systematics mit dem Abschluss Master of Science  
vom 18. April 2012**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2010, S. 552). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 20. Februar 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. April 2012 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 18. April 2012 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Prüfungsordnung**

1. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Modul“ die Worte „in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin)“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 wird Nr. 3 gestrichen und Nr. 4 wird zu Nr. 3.
  - c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Modulverantwortlichen. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin über die Nichtzulassung über einen Eintrag im Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) in Kenntnis zu setzen.“
  - d) In Absatz 7 wird Satz 4 gestrichen.
  - e) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) In den Klausuren (i.d.R. nicht länger als 120 min) und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln fachspezifische Fragen beantworten kann.“
2. § 11 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Master-Arbeit soll 80 Seiten nicht überschreiten. Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form (i.d.R. CD-ROM in durchsuchbarem Dateiformat) im Studien- und Prüfungsamt der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät einzureichen. Wenn die Arbeit in englischer Sprache abgefasst wurde, ist eine deutsche Zusammenfassung als Bestandteil der Arbeit beizufügen.“
3. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird um die Worte „Einsicht in die Prüfungsunterlagen“ ergänzt.
  - b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, jedoch vor der Wiederholungsprüfung, ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Klausuren oder Prüfungsprotokolle zu gewähren.“
  - c) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sollen diese vom Prüfer in das Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) eingetragen und die Prüfungsprotokolle unterschrieben an das Studien- und Prüfungsamt gesendet werden.“
4. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Hausarbeiten“ durch das Wort „Arbeiten“ ersetzt.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Beginn der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Der Kandidat kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass diese Entscheidung vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft wird.“

5. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

#### **„§ 16 a**

#### **Täuschung und Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit**

- (1) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.
- (2) Versucht der Kandidat wiederholt in der gleichen Modulprüfung zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) Bei wiederholter Täuschung durch Plagiat oder andere wiederholte Verstöße nach Absatz 1 kann der Studien- und Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Das Gleiche gilt für andere vergleichbar schwere Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. In besonders schwerwiegenden und arglistigen Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten, kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft werden.“

6. In § 17 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

7. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird zu Absatz 1.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:  
„(2) Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Bachelor-Arbeit sowie auf Antrag des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.  
(3) Prüfungsunterlagen (Prüfungsprotokolle bzw. schriftliche Arbeiten und dazugehörige Gutachten) sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren.“

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 18. April 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena



**Erste Änderung der Studienordnung  
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang  
Evolution, Ecology and Systematics mit dem Abschluss Master of Science  
vom 18. April 2012**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 9/2010, S. 562). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 2. April 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. April der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 18. April 2012 genehmigt.

**Artikel 1**

§ 2 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Abschluss Bachelor of Science im Studiengang Biologie mit der Abschlussnote von 2,5 oder besser berechtigt grundsätzlich zur Aufnahme des Studiums im Master-Studiengang Evolution, Ecology and Systematics.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. April 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Prüfungsordnung  
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Molecular Nutrition  
mit dem Abschluss Master of Science  
vom 18. April 2012**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2010, S. 609). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 20. Februar 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. April 2012 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 18. April 2012 genehmigt.

## Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

### 1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Modul“ die Worte „in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin)“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird Nr. 3 gestrichen. Die bisherige Nr. 4 wird zu Nr. 3 und nach dem Wort „Studiengang“ wird das Wort „endgültig“ eingefügt.
- c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Modulverantwortlichen. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin über die Nichtzulassung über einen Eintrag im Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) in Kenntnis zu setzen.“
- d) In Absatz 7 wird Satz 4 gestrichen.
- e) Abs. 8 erhält folgende Fassung:  
„(8) In den Klausuren (i.d.R. nicht länger als 120 min) und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln fachspezifische Fragen beantworten kann.“

### 2. § 11 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- „(5) Die Master-Arbeit soll 80 Seiten nicht überschreiten. Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form (i.d.R. CD-ROM in durchsuchbarem Dateiformat) im Studien- und Prüfungsamt der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät einzureichen. Wenn die Arbeit in englischer Sprache abgefasst wurde, ist eine deutsche Zusammenfassung als Bestandteil der Arbeit beizufügen.“

### 3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird um die Worte „Einsicht in die Prüfungsunterlagen“ ergänzt.
- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, jedoch vor der Wiederholungsprüfung, ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Klausuren oder Prüfungsprotokolle zu gewähren.“
- c) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sollen diese vom Prüfer in das Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) eingetragen und die Prüfungsprotokolle unterschrieben an das Studien- und Prüfungsamt gesendet werden.“

### 4. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Hausarbeiten“ durch das Wort „Arbeiten“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Beginn der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Der Kandidat kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass diese Entscheidung vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft wird.“

5. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

**„§ 16 a  
Täuschung und Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit**

(1) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(2) Versucht der Kandidat wiederholt in der gleichen Modulprüfung zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Bei wiederholter Täuschung durch Plagiat oder andere wiederholte Verstöße nach Absatz 1 kann der Studien- und Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Das Gleiche gilt für andere vergleichbar schwere Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. In besonders schwerwiegenden und arglistigen Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten, kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft werden.“

6. In § 17 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird zu Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Bachelor-Arbeit sowie auf Antrag des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.

(3) Prüfungsunterlagen (Prüfungsprotokolle bzw. schriftliche Arbeiten und dazugehörige Gutachten) sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 18. April 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Studienordnung  
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Molecular Nutrition  
mit dem Abschluss Master of Science  
vom 18. April 2012**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2010, S. 619). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 20. Februar 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. April 2012 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 18. April 2012 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

1. § 5 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Zu den zu vermittelnden Schlüsselqualifikationen zählen die eigenständige Konzeption und Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten und die Dokumentation und Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse in Wort und Schrift (in deutscher und englischer Sprache).“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Module des ersten Studienjahres dienen der Zusammenführung früher erworbener Kenntnisse und der Vorbereitung auf eigenständige Projektarbeiten sowie dem Erlernen der Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse. Das erste Studienjahr umfasst daher sieben Grundmodule (Pflichtmodule) mit jeweils sechs Leistungspunkten sowie Aufbaumodule im Umfang von insgesamt 18 Leistungspunkten.  
*Grundmodule:*
    - Ernährungsmedizin I
    - Ernährungstoxikologie I
    - Biochemie und Pathobiochemie der Ernährung
    - Nutrigenomik I
    - Modellorganismen der Ernährung I
    - Ernährungsphysiologie I
    - Lebensmittelchemie IDie Aufbaumodule sind im Modulkatalog beschrieben und können nach individueller Absprache aus den Bereichen Ernährungsmedizin, Ernährungstoxikologie, Biochemie der Ernährung, Nutrigenomik, Modellorganismen der Ernährung, Ernährungsphysiologie, Lebensmittelchemie, angewandte Bioinformatik, theoretische Systembiologie, angewandte biochemische Methoden, biomolekulare Strukturen und Humangenetik ausgewählt werden. Weitere Module aus anderen Studienprogrammen können nach einer Studienberatung aufgenommen werden, wenn sie insbesondere den interdisziplinären Charakter stärken.“
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Das zweite Studienjahr dient der weiteren Vertiefung des Wissens auf einem Spezialisierungsgebiet (Belegung des Vertiefungsmoduls mit einem methodenbezogenen Praktikum: 12 LP) und einer angeleiteten wissenschaftlichen Arbeit in einem Projektmodul (18 LP), sowie der Durchführung der Master-Arbeit (30 LP).“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 18. April 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

## **Erste Änderung der Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Molecular Life Sciences mit dem Abschluss Master of Science vom 18. April 2012**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2010, S. 580). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 20. Februar 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. April 2012 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 18. April 2012 genehmigt.

## **Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung**

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Modul“ die Worte „in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin)“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird Nr. 3 gestrichen und Nr. 4 wird zu Nr. 3.
- c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Modulverantwortlichen. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin über die Nichtzulassung über einen Eintrag im Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) in Kenntnis zu setzen.“
- d) In Absatz 7 wird Satz 4 gestrichen.
- e) Abs. 8 erhält folgende Fassung:  
„(8) In den Klausuren (i.d.R. nicht länger als 120 min) und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln fachspezifische Fragen beantworten kann.“

2. § 11 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- „(5) Die Master-Arbeit soll 80 Seiten nicht überschreiten. Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form (i.d.R. CD-ROM in durchsuchbarem Dateiformat) im Studien- und Prüfungsamt der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät einzureichen. Wenn die Arbeit in englischer Sprache abgefasst wurde, ist eine deutsche Zusammenfassung als Bestandteil der Arbeit beizufügen.“

## 3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird um die Worte „Einsicht in die Prüfungsunterlagen“ ergänzt.
- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, jedoch vor der Wiederholungsprüfung, ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Klausuren oder Prüfungsprotokolle zu gewähren.“
- c) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sollen diese vom Prüfer in das Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) eingetragen und die Prüfungsprotokolle unterschrieben an das Studien- und Prüfungsamt gesendet werden.“

## 4. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Hausarbeiten“ durch das Wort „Arbeiten“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Beginn der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Der Kandidat kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass diese Entscheidung vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft wird.“

## 5. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

**„§ 16 a  
Täuschung und Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit**

- (1) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.
- (2) Versucht der Kandidat wiederholt in der gleichen Modulprüfung zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) Bei wiederholter Täuschung durch Plagiat oder andere wiederholte Verstöße nach Absatz 1 kann der Studien- und Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Das Gleiche gilt für andere vergleichbar schwere Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. In besonders schwerwiegenden und arglistigen Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten, kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft werden.“

## 6. In § 17 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

## 7. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird zu Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Bachelor-Arbeit sowie auf Antrag des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.

(3) Prüfungsunterlagen (Prüfungsprotokolle bzw. schriftliche Arbeiten und dazugehörige Gutachten) sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 18. April 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

## **Erste Änderung der Studienordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Molecular Life Sciences mit dem Abschluss Master of Science vom 18. April 2012**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2010, S. 580). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 20. Februar 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. April 2012 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 18. April 2012 genehmigt.

## **Artikel 1 Änderung der Studienordnung**

1. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Module des ersten Studienjahres dienen der Zusammenführung früher erworbener Kenntnisse und der Vorbereitung auf eigenständige Projektarbeiten sowie dem Erlernen der Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse. Das erste Studienjahr umfasst daher drei Grundmodule (Pflicht), sowie drei Aufbaumodule (Wahlpflicht) mit jeweils 10 Leistungspunkten. Weitere Module können nach Prüfung durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden.

- Grundmodul „Molekulare Entwicklungsbiologie“
- Grundmodul „Molekulare Genetik“
- Grundmodul „Molekulare Zellbiologie“

Die Aufbaumodule kommen aus den Bereichen Entwicklungsbiologie, Zellbiologie, Molekulare Genetik, Systembiologie und Biophysik.“

2. In § 10 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „3. Studienjahr“ jeweils durch die Angabe „1. Studienjahr“ ersetzt.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 18. April 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

## **Erste Änderung der Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science vom 18. April 2012**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2010, S. 623). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 20. Februar 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. April 2012 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 18. April 2012 genehmigt.

## **Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung**

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 wird Satz 4 gestrichen.

b) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) In den Klausuren (i.d.R. nicht länger als 120 min) und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln fachspezifische Fragen beantworten kann.“

2. § 11 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Master-Arbeit soll 80 Seiten nicht überschreiten. Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form (i.d.R. CD-ROM in durchsuchbarem Dateiformat) im Studien- und Prüfungsamt der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät einzureichen. Wenn die Arbeit in englischer Sprache abgefasst wurde, ist eine deutsche Zusammenfassung als Bestandteil der Arbeit beizufügen.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird um die Worte „Einsicht in die Prüfungsunterlagen“ ergänzt.

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, jedoch vor der Wiederholungsprüfung, ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Klausuren oder Prüfungsprotokolle zu gewähren.“



- c) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sollen diese vom Prüfer in das Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) eingetragen und die Prüfungsprotokolle unterschrieben an das Studien- und Prüfungsamt gesendet werden.“
4. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Hausarbeiten“ durch das Wort „Arbeiten“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Beginn der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Der Kandidat kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass diese Entscheidung vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft wird.“
5. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

#### **„§ 16 a**

#### **Täuschung und Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit**

- (1) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.
- (2) Versucht der Kandidat wiederholt in der gleichen Modulprüfung zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) Bei wiederholter Täuschung durch Plagiat oder andere wiederholte Verstöße nach Absatz 1 kann der Studien- und Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Das Gleiche gilt für andere vergleichbar schwere Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. In besonders schwerwiegenden und arglistigen Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten, kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft werden.“
6. In § 17 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
7. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Text wird zu Absatz 1.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:
- „(2) Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Bachelor-Arbeit sowie auf Antrag des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.
- (3) Prüfungsunterlagen (Prüfungsprotokolle bzw. schriftliche Arbeiten und dazugehörige Gutachten) sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 18. April 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena